

# RS UVS Kärnten 1996/10/03 KUVS- 1102-1103/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1996

## Rechtssatz

§ 102 Abs 5 lit a KFG verpflichtet zum Aushändigen des Führerscheines an den Gendarmeriebeamten. Ein bloßes Herzeigen zur Einsicht genügt nicht.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)